

VDV Köln Kamekestraße 37–39 50672 Köln

Verteiler Eisenbahnverkehr (VEV)

Technik

Peter Schollmeier

T 0221 57979-137

F 0221 57979-8137

E schollmeier@vdv.de

VDV-Schrift 613 „Anlage und Pflege von Vegetationsflächen entlang der Schienenwege nichtbundeseigener Eisenbahnen“; 1. Berichtigung

9. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die aktuelle Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Bezug auf die §§ 24 und 24a AEG ist es erforderlich, einige ausgewählte Passagen der VDV-Schrift 613 anzupassen.

Diese 1. Berichtigung soll es allen Anwendern der VDV-Schrift 613 mit den Einlegeseiten ermöglichen, ein VDV-Regelwerk auf möglichst aktuellem gesetzlichem Stand anwenden zu können. Eine Aktualisierung mit Einarbeitung der neuen gesetzlichen Grundlagen in die VDV-Schrift wird voraussichtlich im Winter 2021/2022 erfolgen.

Die entsprechend anzupassenden Passagen sind im Folgenden aufgeführt, Ergänzungen und Änderungen sind **fett und kursiv** gedruckt.

Wir lieben
EUROPA



We love Europe
Nous aimons l'Europe
Noi amiamo l'Europa
Kochamy Europe
www.vdv.de/wirliebeneuropa

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37–39
50672 Köln
T 0221 57979-0
F 0221 57979-8000

info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852
Commerzbank Köln
IBAN DE13 3704 0044 0130 0227 00
SWIFT-BIC COBADEFF

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE12 3705 0198 0099 0029 58
SWIFT-BIC COLSDE33

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Ingo Wortmann (Präsident)
Joachim Berends
Hubert Jung
Werner Overkamp
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Haltestellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West

PARTNER DER INITIATIVE
Zeit für neues Denken und Handeln.



deutschland-mobil-2030.de

Abschnitt 3.5.3 Inspektionen

...

„Zu inspizierende Baumbestände

Nach § 24 AEG obliegt die Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich demjenigen, der die Verfügungsgewalt über ein Grundstück besitzt. In jedem Fall zu inspizieren sind daher Baumbestände auf Grundstücken, die der Verfügungsgewalt des EIU unterliegen und die den Eisenbahnbetrieb oder Dritte (Grundstücksnachbarn) beeinträchtigen bzw. gefährden können.

Darüber hinaus sind gemäß § 24a AEG Schienenwege betreibende Unternehmen, also Betreiber der Schienenwege und gegebenenfalls Betreiber einer Serviceeinrichtung, zur Gewährleistung einer betriebssicheren Eisenbahninfrastruktur im Sinne des § 4 Abs. 3 AEG berechtigt, die Baumbestände innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens beidseits entlang der Gleise, gemessen von der Gleismitte des außen liegenden Gleises, in angemessenen zeitlichen Abständen darauf zu sichten, ob Gefahren für die Sicherheit des Schienenverkehrs durch umsturzgefährdete Bäume, herausbrechende oder herabstürzende Äste oder sonstige Vegetation oder durch Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nach Maßgabe des § 24a Abs. 2 bis 4 AEG abzuwehren sind. Dies gilt unabhängig von der Verfügungsgewalt über das Grundstück. Die Berechtigung erstreckt sich also auf Drittgrundstücke.

Soweit bei der **Sichtung von Baumbeständen** Gefahren durch Bäume Dritter erkennbar werden, sind die entsprechenden Prozessschritte des Punktes „Ableitung von Maßnahmen aus den Inspektionen“ weiter unten zu beachten.“...

Hinweis: Eine Verpflichtung zur Überwachung von Drittgrundstücken kann sich aus § 17 Abs. 2 EBO ergeben. Danach sind gefährdete Stellen so zu überwachen, dass Betriebsgefährdungen rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen getroffen werden können. Zu überwachen sind mithin nicht nur Bahnanlagen, sondern auch außerhalb gelegene Stellen, wenn von dort Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen können.

Der Anlagenverantwortliche des EIU entscheidet über die Erforderlichkeit einer Sichtung von Drittgrundstücken.

„Durchführung der Inspektionen“

Die Inspektion der vom Gleis aus einsehbaren Vegetations- bzw. Baumbestände darf auch im Rahmen der Regelinspektion der Gleisanlagen erfolgen.

Die EIU sind berechtigt, für Sichtungen Drittgrundstücke zu betreten. Dem Besitzer sind diese Sichtungen mindestens 14 Tage vor der Durchführung ortsüblich anzuziegen und auf der Internetseite des EIU anzukündigen, dem Besitzer ist auf vorherige Anforderung Gelegenheit einzuräumen, bei den Sichtungen anwesend zu sein. Grundstücke mit erkennbarem Wohnzusammenhang dürfen EIU nur betreten, wenn eine dringende Gefahr für die Sicherheit des Schienenverkehrs zu besorgen steht. In diesem Fall ist die oben erwähnte Anzeige und Ankündigung nicht erforderlich. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

Der Inspizierende dokumentiert die ***Ergebnisse der Sichtungen in geeigneter Weise. Der nach § 24 AEG Verkehrssicherungspflichtige ist auf Verlangen befugt, die angefertigten Dokumentationen über sein Grundstück einzusehen.*** Der Anlagenverantwortliche überwacht die Einhaltung der Inspektionsintervalle und bewertet die Inspektionsergebnisse. Er veranlasst ggf. erforderliche Maßnahmen.

Bei der Inspektion der Bäume und Baumbestände ist auf äußerlich sichtbare Merkmale zu achten, die auf eine verringerte Verkehrssicherheit schließen lassen. Die Merkmale können sowohl in Krone, Stamm und Wurzelbereich als auch im Umfeld des Baumes auftreten. Es sind die anerkannten Regeln der Technik für Baumkontrollen anzuwenden.“ ...

„Ableitung von Maßnahmen aus den Inspektionen“

Sofern bei der Inspektion Mängel an Bäumen erkannt wurden, sind entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit einzuleiten, siehe dazu nachfolgende Grafik.

Sofern EIU von Drittgrundstücken ausgehende Gefahren für die Sicherheit des Schienenverkehrs feststellen, haben sie diese Gefahren dem nach § 24 AEG Verkehrssicherungspflichtigen unverzüglich anzuziegen und ihn auf seine Verkehrssicherungspflicht hinzuweisen.

Bei Gefahr im Verzug für die Sicherheit des Schienenverkehrs sind EIU berechtigt, die Gefahr unverzüglich zu beseitigen. Weitere Festlegungen, insbesondere zu Duldungs- und Kostentragungspflichten, enthält § 24a Abs. 4 AEG.“

Hinweis: Eine Anpassung der Abbildung 8 erfolgt in dieser 1. Berichtigung nicht, sie bleibt der Aktualisierung der VDV-Schrift vorbehalten.

Derzeit befindet sich außerdem die VDV-Schrift 364 in Überarbeitung. Zur Vereinheitlichung der Branchenregelwerke wird mit dieser 1. Berichtigung zusätzlich der nachfolgende Sachverhalt berichtigt:

Abschnitt 3.3 Mindestabstände

„...

- Gewährleistung der Signalsicht

Bei Hauptsignalen muss das vollständige Signalbild immer sichtbar sein. Es darf nicht ein anderes Signal dadurch vorgetäuscht werden, dass einzelne Lichter durch Bäume, Zweige oder dergleichen verdeckt werden. Die geforderte Sichtbarkeit muss durch die 6,75s-Regel mit der Ergänzung eines Wachstumszuschlags ermittelt werden.

$$s = \frac{v \times 6,75}{3,6} \text{ [m]}$$

v = Geschwindigkeit in km/h

s = Wegstrecke für die Signalsicht in m

Die Mindestlänge beträgt 80 m.

Wegen Sichtbehinderungen durch Vegetation ist die Einrichtung vorübergehender Langsamfahrstellen zur Herstellung einer Mindestsichtbarkeit bis zur Durchführung der Vegetationsmaßnahmen zulässig.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Schollmeier
Fachbereichsleiter Bahnbau